

Widersprechende auch ihm gegenüber zur Glaubhaftmachung seines Widerspruchsrechtes verpflichtet sei oder nicht, war und ist streitig und wird von der Praxis ganz verschieden beurteilt; jedoch ist man neuerdings meist zu der Ansicht gelangt, daß die bloße Aufforderung zur Freigabe unter Darlegung des Widerspruchsrechtes genügt und eine weitere Glaubhaftmachung nicht verlangt werden kann, der Pfandgläubiger vielmehr auf seine Gefahr hin dann die Freigabe verweigere; jedenfalls kann der Pfandgläubiger, wenn der Widersprechende einen Einstellungsbeschuß des Vollstreckungsgerichts erwirkt hat, nicht noch besondere Glaubhaftmachung sich gegenüber verlangen.

Das auf die Interventionsklage ergehende Urteil bedarf keiner besonderen Vollstreckung, die bloße Vorlegung seiner Ausfertigung zwingt die Vollstreckungsorgane, die noch schwebende Zwangsvollstreckung einzustellen und die vollzogenen Vollstreckungshandlungen aufzuheben.

In ganz gleicher Weise spielt sich der Widerspruch gegen die Pfändung einer angeblichen Forderung des Schuldners ab, auf welche ein Dritter ein die Zwangsvollstreckung hinderndes Recht geltend macht, z. B. weil ihm selbst diese Forderung vom Schuldner vorher abgetreten sei oder weil er allein und ursprünglich Forderungsberechtigter sei. Die Interventionsklage ist hier zu erheben bei demjenigen Gericht, das den Pfändungsbeschuß erlassen hat, beziehungsweise bei dem übergeordneten Landgericht, ohne Unterschied, wo die Zustellung des Pfändungsbeschlusses stattgefunden hat, und ist bei erfolgter Überweisung zur Einziehung bis zur Zahlung des Drittschuldners an den Pfandgläubiger zulässig, bei der Überweisung an Zahlungs Statt dagegen nur bis zur Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner.

Die Interventionsklage in dem oben beschriebenen Umfange dient nicht nur zur Abwehr einer Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung, sondern unter gleichen Voraussetzungen auch zur Abwehr einer Pfändung im Wege des Arrestes oder einer Beschlagnahme im Wege der einstweiligen Verfügung (§ 924, 925, 936 der Zivilprozessordnung).

Hat der zum Widerspruch gegen eine Pfändung oder eine Beschlagnahme berechtigte Dritte endlich verabsäumt, die Interventionsklage rechtzeitig zu erheben, z. B. weil er von der Pfändung überhaupt nichts erfahren oder diese zunächst irrtümlich für berechtigt gehalten hat, und ist durch die Versteigerung des Pfandstücks sein Eigentum oder sonstiges Recht daran zu Gunsten des gesetzlichen Erstehers unanfechtbar untergegangen, so bleibt ihm noch das Recht, gegen den Pfändungsgläubiger die Klage auf Herausgabe des Versteigerungserlöses zu erheben, weil dieser zu Unrecht auf seine Kosten bereichert ist. (§ 812 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs.) (for.)
Syndikus Eichhoff.

Kleine Mitteilungen.

*** Versammlung bayerischer Lehrerinnen in Neustadt a/Saardt.** — Am 20. April (Ostermontag) und den beiden folgenden Tagen wird in Neustadt a/Saardt (im Saalbau) die V. Hauptversammlung des Bayerischen Lehrerinnen-Vereins tagen. Folgende Vorträge werden gehalten werden: Frä. J. Huber (München): Das Prinzip der Selbsttätigkeit im Unterricht; — Frä. Julie Müller (Augsburg): Die Lehrerin und die Alkoholfrage; — Frä. Eugenie Abresch (Neustadt): Schulspeisungen in Bayern. Mit der Versammlung soll eine Verkaufs-Ausstellung billiger Literatur, die auf die Vortragsthemen Bezug nimmt, verbunden werden. Die Firma A. G. Gottschid-Witter's Sortimentbuchhandlung (W. Kocholl) dort ist (bei Frankoübersendung und der Erlaubnis, Unverkauftes unfrankiert zurücksenden zu dürfen) bereit, die Vermittlung zu übernehmen.

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft, Berlin. — Bilanz per 31. Dezember 1907.

Aktiva		ℳ	ℳ
Raffenbestand		124 450	16
Außenstände		951 309	79
Warenlager		63 639	08
Einrichtungskonto	ℳ 71 605.98		
Zugang	ℳ 2 494.70		
	ℳ 74 100.68		
Abschreibung	ℳ 3 059.89		
Frühere Abschreibungen	ℳ 43 491.56	ℳ 46 551.45	27 549 23
Briefmarken und Emballagen		4 907	41
Papierlager und Materialien		7 349	85
Provisionskonto		41 722	80
Holzschneidkonto		1	—
Bibliothekkonto		1	—
Verlagskonto		2 252 000	—
		3 472 930	32
Passiva.		ℳ	ℳ
Aktienkapital		2 600 000	—
Kreditoren		225 427	64
Beteiligungskonto		300 000	—
Reservefonds		123 311	52
Tantieme der Geschäftsführung		24 024	54
Gewinnvortrag vom Vorjahr		3 141	99
Reingewinn		197 024	63
		3 472 930	32
Gewinn- und Verlustkonto.		ℳ	ℳ
	Soll.		
Handlungsunkostenkonto		458 044	68
Zeitungskonto		344 848	29
Provisionskonto		49 857	85
Tantiemekonto		24 024	54
Reingewinn		197 024	63
		1 073 799	99
	Haben.		
Gewinn aus Inseraten, Abonnements und Waren		1 073 799	99
		1 073 799	99

Laut Beschluß der Generalversammlung vom 22. Februar d. J. gelangen 9 Prozent Dividende auf das dividendenberechtigte Kapital von 2 050 000 ℳ zur Verteilung.

(Nach: Deutscher Reichsanzeiger Nr. 90 v. 14. April 1908.)

*** Eingetragenes Warenzeichen.** — Gemäß Anmeldung vom 13. Dezember 1907 ist für Uhlands technischen Verlag, Otto Politzky, Leipzig, das Warenzeichen am 2. April 1908 unter 106420 in die Zeichenrolle eingetragen.

Altzeichen: U. 1214, Klasse 28.

Geschäftsbetrieb: Verlag technischer Werke und Zeitschriften.

Waren: Druckereierzeugnisse technischen Inhalts, nämlich: Konstruktions tafeln, Zeichenblätter, Zeitschriften, Sammelwerke und technische Bücher (mit Ausnahme von Kalendern und Kalenderwerken jeder Art).

Uhland

*** Internationale Ausstellung für Kochkunst, Volksernährung und Truppenverpflegung in Wien.** — Wie vor zehn Jahren findet, wie wir der Neuen Freien Presse entnehmen, auch in diesem Jahre wieder eine große Kochkunstausstellung in Wien statt, die mit Rücksicht auf das Jubiläumjahr einen Überblick über die großen Fortschritte auf dem Gebiete der Volksernährung während der Regierungszeit des Kaisers bieten soll. Als weiteres Gebiet der Ausstellung ist die Truppenverpflegung in Aussicht genommen. Neben diesen beiden Veranstaltungen, in denen zunächst das Jubiläumjahr zur besonderen Geltung kommen soll, wird im Mittelpunkt des Unternehmens die Darstellung der „Wiener Küche“ sowohl im alltäglichen bürgerlichen Haushalte, Hotel- und Restaurationsbetriebe, als auch in ihren höchsten Vollendungen stehen. Der Ausstellung soll ein internationaler Einschlag gegeben werden. Die Ausstellung soll vom 25. November bis 5. Dezember, eventuell bis 8. Dezember abgehalten werden. Der 2. Dezember, der eigentliche Jubiläumstag, soll durch eine besondere patriotische Veranstaltung gefeiert werden.